

Konkurrenzen zum Bereicherungsrecht:

Norm	Hierdurch wird ausgeschlossen:	Kommt drauf an	Nebeneinander anwendbar ist:	Bereich.norm ist lex specialis:
<u>Vertragliche Ansprüche:</u>				
Ergänzende Vertragsauslegung:	<p><u>Gesamtes BereicherungsR:</u> Voraussetzung: 1. Lei. nicht ausdrückl. vereinbart, 2. die jedoch objektiv üblich ist 3. u. vom V.Partner erbracht wird</p> <p><u>Rechtsfolge:</u> Vertrag als Rechtsgrund schließt §§ 812 ff aus.</p>			
Wegfall der Geschäftsgrundlage	<p>Insbes. Zweckkondition, § 812 I S.2 1. Alt: <u>Abgrenzung:</u> Zweckkondition erfordert zumindest tatsächl. Einigung der Parteien über den Zweck</p> <p>Klausurrelevant insb. bei unbenannten Zuwendungen, (Aufwendungen, die der Lebensgemeinschaft dienen sollen u. daher nicht unentgeltlich erfolgen) die nach Scheitern der Ehe zurückgefordert werden: idR. BGB-Gesellschaft (-), § 812 I S. 1: (-), da familienrechtl. Vertrag sui generis Rechtsgrund ist § 812 I S. 2 1. Alt: (-), da familienr. V. fortbesteht § 812 I S.2 2. Alt (-) mangels Zweckvereinbarung WGG: ggf. (+)</p> <p>auch: Leasing-Fälle, wenn Leasinggeber dem Leasingnehmer unter Ausschluss der mietrechtl. Gewährlei.A die Gewährlei.A gegen den Hersteller abtritt u. der Leasingnehmer so den KaufV zw L.geber und Hersteller wandelt: WGG des Leasingsvertrags: Vertragsaufhebung</p> <p><u>Rechtsfolge der WGG:</u> 1. Vertragsanpassung 2. Sofern nicht möglich Auflösung durch Gestaltungserklärung in der für den Vertrag spezifischen Form(Kündigung, Rücktritt etc): Abwicklung nach BereicherungsR, nicht RücktrittsR (h.M.)!!! <u>arg:</u> anders als bei vertragl. RücktrittsR muss bei der WGG nicht mit Vertragsauf- lösung gerechnet werden, vgl. § 327 S. 2</p>			

<p>Fehlerhaftes Arbeits- / Gesellschaftsverhältnis:</p>	<p>Vertragsverhältnis bleibt bestehen, ist nur leichter für die Zukunft aufhebbar (kein KSchG, § 620ff BGB)</p> <p>Arg: 1. Schwierigkeiten bei Rückabwicklung 2. bei ArbV: Produktions-/Absatzrisiko ist Risiko des Arbeitsgebers 3. bei GesellV: Verkehrsschutz</p>			
<p>Fehlerhaftes Arbeits- / Gesellschaftsverhältnis:</p>	<p><u>Voraussetzungen:</u></p> <p>1. beiderseitiger, wenn auch fehlerhafter Wille zum Abschluss eines Vertrages (fehlt z.B., wenn AG wegen erstinstantlich verl. Prozeß weiterbeschäftigt: <u>dann</u> keine Lohnfortzahl.A bei Krankheit, kein Urlaubsanspruch, <u>aber</u>: <u>BAG</u>: Entreicherungsrede des AG gem. § 818 III <i>nicht</i> möglich!; AG nur SchaEA nach § 717 II ZPO)</p> <p>2. tatsächlicher Vollzug</p> <p>3. Fehlen einer entgegenstehenden zwingenden Norm</p> <p><u>Rechtsfolge:</u></p> <p><u>ArbV</u>: alle vereinbarten Ansprüche; Vertrag ist aber einfach auflösbar (keine Fristen!)</p> <p><u>GesellV</u>: innen wie außen wie bei wirksamem V. (unterscheide <u>Scheingesell</u>: nur außen wirksam, innen BereicherungsR!)</p> <p>Auflösung über §§ 723 BGB, 133 HGB, da Nichtigkeit des GesellV = wichtiger Grund</p>			

E – B – V:

<p>§ 985: HerausgabeA:</p>	<p><u>Bei Eingriffskondiktion:</u></p> <p>Arg: ansonsten würde die spezielleren regeln der §§ 858 ff ausgehebelt, da bei Eingriff regelmäßig auch verbotene Eigenmacht vorliegt</p>		<p><u>Bei Leistungskondiktion ???</u></p> <p>Arg: § 993 nimmt nur auf §§ 987 ff Bezug</p>	
<p>§§ 987, 988: Nutzungsersatz</p> <p>§§ 994, 996: Verwend.ersatz</p>	<p>BereicherungsR wird verdrängt</p> <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>§ 992: Straftat; verbotene Eigenmacht</p> <p>Fremdbesitzerexzeß: Besitzer soll nur insoweit haften, wie er an sein vermeintl. BesitzR glauben konnte</p> <p>Bei rechtsgrundlos <u>durch Eingriff</u> gezogene Nutzungen sind §§ 987 ff abschließend, kein Bedürfnis für BereicherungsR;</p>		<p>§ 992, Fremdbesitzerexzeß</p>	<p>Bei rechtsgrundlos gezogenen Nutzungen des redlichen Besitzers: <u>BGH</u>: § 988 analog, BereicherungsR gesperrt</p>

	Bsp: Dieb fährt mit gestohlenem Auto			<p><u>Lit</u>: Sperrwirkung bei Lei.kondiktion aufgehoben, da § 812 für die Rückabwicklung unwirksamer Lei.beziehungen spezieller Im 3-Personen-Verhältnis Meinungsstreit erheblich:</p> <p>Lit vorzugswürdig, da nur hierdurch Schutz des redlichen Besitzers erreicht wird</p>
<p>Anspruch auf Herausgabe des Veräußerungserlöses; §§ 816, 951, 812ff</p>			<p>Anspruch auf Herausgabe des Veräußerungserlöses, ist als Rechtsfolge nicht im EBV vorgesehen (EBV regelt nur SchaE, NutzungsE, VerwendungsE); daher bestehen diese Ansprüche neben dem EBV Zudem bezieht sich § 993 I 2. HS nur auf Nutzungen u. SchaE, nicht auf Wertersatz; <i>Wenn schon nach § 993 I 1. HS schon die Übermaßfrüchte nach BereicherungsR herauszugeben sind, dann erst recht der Wert der Sachsubstanz selbst!.</i></p>	
<p>§ 1004: Anspruch auf Beseitigungskosten</p>			<p>§ 1004 keine abschließende Spezialregelung zu § 812 ff.: beachte: bei § 1004- Beseitigungskosten auch GoA möglich!</p>	
<p>§§ 951, 812ff Verwendungsersatz</p>	<p>§§ 951, 812 tritt zurück, wenn die Voraussetzungen der §§ 994, 996 erfüllt sind</p>		<p>Wenn wegen engem Verwendungsbegriff keine Verwendungen iSd. §§ 994, 996 vorliegen, streitig: enger Verwendungsbegriff: jede willentliche Vermögensaufwendung, die der Sache zugute kommen soll, ohne sie grundlegend. zu verändern BGH:EBV abschließend, kein BereicherungsR anwendbar, daher lediglich WegnahmeR nach § 997, ausnahmsweise § 242 : <u>Arg</u>: 1. ausgewogene Regelung des EBV würde unterwandert 2. andernfalls auch Besserstellung des bösgläub. Besitzers, der mit aufgedrängten Verwendungen die Sache grdl. verändere, ggü d bösgläubigen Besitzer, der nur Verwendungen iSd. §§ 994, 996 mache Lit: Wertersatz nach §§ 951, 812 möglicih</p>	

			<p>Arg: 1. Für Sperrwirkungen trotz Nichtvorliegen der TBM sind hohe Anforderungen zu stellen, die hier nicht erfüllt sind</p> <p>2. andernfalls Unbilligkeiten, da Besitzer nie Verwend.Ersatz fordern könnte u. WegnahmeR allein kein ausreichendes Mittel sei</p> <p>3. Schlechterstellung des besitzenden ggü dem besitzlosen Verwendungstätigenden, bei dem mangels EBV § 812 anwendbar wäre</p> <p>3. Schutz des Eigentümers durch Grdstz d. aufgedrängten Bereicherung möglich</p>	
Schwebende Vindikationslage	<p>Bsp: Besitzübertragung aufgrund formnichtigen Kaufvertrag in Erwartung des § 313 S.2; während der Schwebezeit zieht Besitzer Nutzungen</p> <p>MM: schwebend unwirksamer KV ist BesitzR iSd. § 986; BereicherungsR ist allein anwendbar aber: rechtmäßiger Besitzer darf nicht schlechter stehen als unrechtmäßiger: daher sind auch im BereicherungsR Wertungen des EBV zu beachten</p> <p>h.M.: EBV liegt vor und ist abschließend; Nutzungen grdl. nur nach § 987, Bösgläubigkeit(-) solange Besitzer noch an Vertragszustandekommen glaubt</p>			
Besondere gesetzl. Rückabwicklungsverhältnisse:	<p>Sind Rechtsgrund iSd. § 812 I bzw. zum BereicherungsR die spezielleren Rückabwicklungsverhältnisse</p> <p>z.B. §§ 346, 361a BGB iVm. HTwG, VerbrKrG, FernAbsG; § 13 VerbrKrG; § 467 BGB</p>			
Scheidung	<p>Bei Zugewinnausgleich sind grdl. die §§ 1372 ff BGB abschließend, kein BereicherungsR!</p>			
Berecht. GoA	<p>Ist Rechtsgrund iSd. § 812, kein BereicherungsR!</p>			<p>Str: bei wichtigen Werk-/Dienstverträgen:</p> <p>BGH: GoA-Recht, da nach Wortlaut des § 677 eben „ohne Auftrag“ (Auch-Fremdes-Geschäft)</p> <p>Lit: § 812 ff für Leistungsverhältnisse die spezielleren Rückabwicklungsvorschriften; bei GoA würden die §§ 814, 817 S.2, 818 III umgangen, außerdem würden Sachen dann anders rückabgewickelt als Dienstleistungen</p>
Angemäße Eigengeschäftsführung, § 687 II BGB	<p>Ansprüche des Geschäftsführers gegen den Geschäftsherrn verdrängen das BereicherungsR!!!</p>		<p>Ansprüche des Geschäftsherrn (zB. § 687 II, 678;667) bestehen neben dem BereicherungsR (zB. zu Werbezwecken benutztes Starfoto: neben § 823 I u. § 687 II; 667, 678 auch § 812</p>	

			I 1 2. Alt)	
Haftung des falsus procurator, § 179			BereicherungsR ist neben § 179 anwendbar, insbesondere die Leistungskondition gegen den Vertretenen; insoweit dann Minderung des Anspruchs gegen den Vertreter aus § 179	
§ 557 BGB:			<p>Neben § 557 I, der nur auf Weiterzahlung des vereinbarten Mietzinses geht, auch Eingriffskondition anwendbar, nach der der obj. Wert der Mietnutzung herauszugeben ist;</p> <p>Arg: anders als § 557 sind §§ 812ff keine SchaE-Normen; zudem habe § 557 allein das Ziel, dem Vermieter den Nachweis eines Schadens zu erleichtern, insbesondere sei keine Sperrfunktion gewollt, vielmehr garantiere § 557 dem Vermieter nur eine Art Mindestbetrag</p> <p>Problem: nach Ablauf MietV = EBV?</p> <p>h.M.: (-), da § 557 lex specialis und EBV insoweit verdrängt; damit auch §§ 812 ff ohne weiteres möglich</p>	